

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Stellungnahme im Rahmen der erneuten Anhörung zum Entwurf einer Verordnung über die Anforderungen, Erleichterungen und Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genannter Verordnung erneut Stellung nehmen zu dürfen. Mit dem vorgelegten Entwurf der Fahrradabstellplatzverordnung sollen die Regelungen des § 52 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Bauordnung, bezüglich der Fahrradabstellplätze, konkretisiert werden.

Grundsätzlich begrüßt der Hessische Industrie- und Handelskammertag Maßnahmen, die dazu führen, die Mobilität von Menschen und Gütern effizienter zu gestalten. Dazu gehört nach unserem Mobilitätsverständnis auch die Förderung des Fahrradverkehrs. Gleichzeitig sollte aber auch im Sinne einer praxisnahen Rechtsgestaltung für Immobiliennutzer, Bauträger und Verwaltung bedacht werden, dass nicht jede Angebotsregelung auch die tatsächliche Nachfrage trifft oder den unterschiedlichen Bedarfen Rechnung trägt. Vor dem Hintergrund steigender Baukosten bei gleichzeitiger Wohnraumverknappung im Ballungsraum Rhein-Main kann die Fahrradstellplatzverordnung zu einem weiteren Kostentreiber im Wohnungsbau werden.

Zur Berücksichtigung topografischer und struktureller Begebenheiten in ländlich geprägten Gebieten sowie der spezifischen Platzverhältnisse vor Ort ist eine Flexibilisierung der Regelung dringend geboten. Im Falle einer Unverhältnismäßigkeit von der Zahl der errechneten Abstellplätze und zur tatsächlichen Notwendigkeit sollten Immobiliennutzer die Möglichkeit haben, ihrer Kommune in einem unbürokratischen Verfahren den Minderbedarf an Radabstellplätzen darzulegen. Zudem sollten Immobiliennutzer flexibel in der Größe der notwendigen Ab-

29. August 2019

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Achenbach
Tel. 069 8207-241
achenbach@offenbach.ihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Wilhelmstraße 24-26
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsident:

Eberhard Flammer

Geschäftsführer:

Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden

Register Nr.: VR 7167
Seite 1 von 3

stellplätze bleiben können, wenn sie eine an die Platzverhältnisse und den tatsächlichen Bedarf angepasste praktikable Lösung finden. Diese Flexibilität sollte im Rahmen des oben genannten unbürokratischen Verfahrens gegeben sein, welches durch die jeweilige Kommune bearbeitet wird.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1 notwendige Abstellplätze bzw. zum Anhang der Verordnung

Unter Punkt 9 (Gewerbliche Anlagen) empfiehlt der Entwurf einen Fahrradstellplatz je drei Beschäftigte. Des Weiteren wird für Lager Räume (9.2) ein Stellplatz pro 100 qm Nutzfläche empfohlen. Hier möchten wir erneut darauf hinweisen, dass Lagerräume oder Lagerplätze Teil von Betrieben sind. Welche Beziehung zwischen Nutzflächen und dem Bedarf an Fahrradabstellplätzen besteht, ist kaum nachzuvollziehen. Während sich für hochfrequentierte Sportstätten aufgrund der Empfehlung nach m² Sportfläche nur ein vergleichbar geringer Stellplatzbedarf ergibt, werden beispielsweise für flächengroße Gaststättenbetriebe schnell 20-30 Abstellplätze fällig.

In unserer Stellungnahme von November 2018 hatten wir auf die Möglichkeit verwiesen, sich an der Zahl der Mitarbeiter bzw. der möglicherweise gleichzeitig anwesenden Kunden für Betriebe als Maßstab zu orientieren. Dieser Bemessungsgrund wurde für den Stellplatznachweis in Nordrhein-Westfalen nach § 51 BauONW gewählt. Dort werden beispielsweise für fahrradfreundliche Städte und Gemeinden in Gewerbe- und Industriebetrieben (Arbeitsstätten) 0,25 Stellplätze je Beschäftigten empfohlen. In Anlehnung an den Stellplatznachweis aus Nordrhein-Westfalen halten wir einen Stellplatz je vier Beschäftigte für ausreichend.

Zu §3 Größe der notwendigen Abstellplätze

Die Regelung zur Größe der notwendigen Abstellplätze kann aus unserer Sicht eine gute Empfehlung für Bauherren und Immobiliennutzer sein, um Fehlplanungen zu vermeiden. Sie sollte jedoch keine unabdingbare Vorgabe sein, um den Immobiliennutzern und -eigentümern eine flexible Gestaltung zu ermöglichen. Eine Auswei-

sung von Fahrradabstellbereichen, die dem Bedarf des Immobiliennutzers Rechnung tragen, sollte möglich sein.

Unserer Ansicht nach sollte die Verordnung Unterschiede zwischen Ballungsräumen und dem ländlichen Raum ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Lippmann'.

Robert Lippmann
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Achenbach'.

Frank Achenbach
Federführung
Raumordnung und Stadtentwicklung